

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. März 2004

Nr. 2004/527

### **EG Erschwil: Neues Reglement über die Abwasserbeseitigung / Genehmigung unter Vorbehalt**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2003 beschlossene neue Reglement über die Abwasserbeseitigung zur Genehmigung.

Zum neuen Reglement sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Im gesamten Reglement ist die Einzahl zu verwenden; statt Abwässer "Abwasser"; es betrifft die §§ 2 Abs. 1 und 2, 12 (Marginale), 12 Abs. 2, 13 Abs. 6 und 22 Abs. 2 lit. b).
- § 3 Abs. 2 lit. b): Die Abwasserregion ist namentlich aufzuführen.
- § 7 Abs. 1: Es heisst hier Gemeinwesen und nicht Gemeindewesen.
- § 7 Abs. 2: Es heisst "Begründung" und nicht Beurkundung von Durchleitungsrechten.
- § 13 Abs. 3: Diese Bestimmung muss mit "Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser" ergänzt werden.
- § 13 Abs. 7 (neu): Einzufügen ist eine Bestimmung betreffend Schwimmbäder. Sie lautet: "Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen".
- § 13 Abs. 7 und 8 werden neu zu § 13 Abs. 8 und 9.
- § 13 Abs. 10 (neu): Einzufügen ist die Bestimmung "Das AfU bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf".
- § 14 letzter Satz: Dieser ist zu ergänzen und lautet "Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom AfU bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen".
- § 15 Abs. 2 und 3 sind zu ergänzen.

Abs. 2 lautet: "Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher

Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückflusssicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinen".

Abs. 3 lautet: "Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherung zu entwässern".

- § 16: Das Marginale heisst "Kleinkläranlagen und Jauchegruben". Es ist § 13 Abs. 5 dieses Reglementes zu vergleichen. Es ist ein Absatz 2 einzufügen, der wie folgt lautet: "Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des AfU".
- § 19 Abs. 2 (neu): Die Baukommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- § 19 Abs. 2 und 3 (alt) werden neu zu § 19 Abs. 3 und 4.
- § 19 Abs. 4 (neu): Der Ausdruck "bei Bedarf" ist nichtssagend. Es muss eine andere Formulierung gewählt werden, nämlich: "insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen".
- § 19 Abs. 5 (neu): Es ist eine Bestimmung über den Vollzug und dessen Meldung einzufügen, die wie folgt lautet: "Die Baukommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen".
- § 20 Abs. 1: Es ist eine Ergänzung anzubringen; nicht nur der Baubeginn, sondern auch weitere Arbeiten an privaten Einrichtungen der Abwasserbeseitigungsanlage ist zu melden. Dieser Absatz ist daher wie folgt zu formulieren: "Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können".
- § 22 Abs. 3 (neu): Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- § 22 Abs. 3 (alt) wird neu zu § 22 Abs. 4.

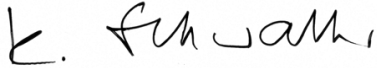
Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen. Das neue Reglement kann mit den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen und Ergänzungen unter Vorbehalt genehmigt werden.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen und Ergänzungen unter Vorbehalt genehmigt.

- 2.2 Die Einwohnergemeinde Erschwil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 im Sinne der Erwägungen korrigierte und ergänzte sowie von Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete Reglemente bis 15. April 2004 zuzustellen.

- 2.3 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 773.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Erschwil belastet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil

|                     |     |        |                     |
|---------------------|-----|--------|---------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 750.-- | (KA 431032/A 80616) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.--  | (KA 435015/A 45820) |
|                     |     | <hr/>  |                     |
|                     | Fr. | 773.-- |                     |
|                     |     | <hr/>  |                     |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 11112

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil, mit 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil, mit 1 neuen Reglement (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (Amtsblatt;

**"Einwohnergemeinde Erschwil: Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter Vorbehalt genehmigt")**